

Mittwoch, 13. März

## Planwirtschaftlicher Eingriff der Wettbewerbsbehörden

*Das Weko-Sekretariat und die Swatch Group haben eine Regelung ausgehandelt, die es den beiden Konzerntöchtern ETA und Nivarox erlaubt, die Belieferung der Schweizer Uhrenindustrie mit Assortiments und Uhrwerken schrittweise einzustellen. Dieses Phasing-out stellt Strukturpolitik dar und verstösst gegen das Kartellrecht. Von Marc Amstutz*

Die Swatch Group hat über ihre Tochter Nivarox ein Monopol im Bereich der Assortiments (steuernder Teil des Mechanismus einer Uhr). Die Swatch-Tochter ETA hat im Bereich der mechanischen Uhrwerke (gesamtes Innenleben einer Uhr) einen Marktanteil von weit über 70%. Diese beiden marktbeherrschenden Stellungen entstanden durch den Zusammenschluss aller schweizerischen Assortiment- und Uhrwerkhersteller zu einer einzigen Produktionseinheit während der Uhrenkrise der 1970er und 1980er Jahre. Bezweckt wurden damit Skaleneffekte, um die Kosten zu senken.

### Monopolistin in der Pflicht

Mit der Übernahme der beiden damaligen Uhrenfirmen SSIH und Asuag im Jahr 1985 erwarb Nicolas G. Hayek auch Nivarox und ETA. Die Branche (inklusive Nicolas Hayek) war sich damals einig, dass sich an der Rolle dieser Firmen als Lieferanten der gesamten Uhrenindustrie nichts ändern sollte. Anfang 2002 begann Swatch Group indessen, das Monopol ihrer beiden Töchter für die Behinderung von Konkurrenten einzusetzen. Ende 2009 kündigte die Swatch Group schliesslich an, die Belieferung der Uhrenindustrie mit Assortiments und Uhrwerken einstellen zu wollen. Das Unternehmen gelangte an die Wettbewerbskommission (Weko) mit der Frage, wie diese Liefereinstellungen wettbewerbsrechtlich korrekt durchgeführt werden könnten. Die Weko erlaubte der Swatch, bereits während der laufenden Untersuchung die Lieferungen von Assortiments auf 95%, diejenigen von Uhrwerken auf 85% bzw. 70% der

Liefermengen zu reduzieren. Langfristig will sie der Swatch Group ermöglichen, die Belieferung ihrer Kunden im Rahmen eines sogenannten Phasing-out vollumfänglich einzustellen.

Dieses Phasing-out ist aus folgenden Gründen unzulässig: Zunächst ist heute kein Anbieter in Sicht, der die fraglichen Assortiments in hinreichender Qualität und Quantität und zu vergleichbaren Kosten anbieten könnte. Ob sich je ein Konkurrent zu Nivarox wird etablieren können, lässt sich aus heutiger Sicht nicht einmal von Experten sagen. Für die Uhrwerke trifft Ähnliches zu. Zwar hat der Newcomer Sellita seit kurzem begonnen, Uhrwerke in beschränkten Mengen zu produzieren. Allerdings ist zweifelhaft, ob sich Sellita bis zum Ablauf des Phasing-out zu einem ernst zu nehmenden Konkurrenten von ETA entwickeln kann. Denn die Swatch Group wird die von Sellita benötigten Assortiments nicht mehr liefern müssen und so die Produktion von Sellita lahmlegen können.

Würde die Weko die einvernehmliche Regelung genehmigen, stünden den Abnehmern von Nivarox und ETA bald keine Assortiments und Uhrwerke mehr zur Verfügung. Die Abnehmer der Swatch Group würden deshalb aus den von ihnen bis anhin erfolgreich bedienten Volumenmärkten mit leistungsfremden Mitteln verdrängt. Die Swatch Group würde auf diese Weise ihre heute schon überragende Stellung auf dem Markt für Fertighuhren noch weiter ausbauen können. Teilweise wird vorgebracht, dass die Abnehmer von Swatch Group an ihrer Abhängigkeit selber schuld seien und die benötigten Assortiments und Uhrwerke in Eigenproduktion herstellen sollten. Dieses Argument geht schon deshalb fehl, weil Nivarox und ETA, wie erwähnt, ursprünglich mit dem Zweck geschaffen wurden, die gesamte Uhrenindustrie (nicht nur die Swatch Group) zu versorgen. Darauf durfte die Branche vertrauen. Selbst wenn man annähme, dass eine Eigenproduktion technisch möglich wäre, wären mangels Skaleneffekten die Stückkosten prohibitiv hoch. Die resultierenden Assortiments und Uhrwerke wären für einen Einbau in Uhren mit einem Endpreis von 800 Fr. bis 8000 Fr. schlicht zu teuer.

Das Kartellgesetz kennt keine Pflicht von Kunden eines marktbeherrschenden Unternehmens, selbst eine Alternative zum Monopolisten aufzubauen. Vielmehr kann der Monopolist zur Belieferung verpflichtet werden, solange er marktbeherrschend ist. Das Sekretariat strebt letztlich ein Market Engineering an, dessen Ziel der Eintritt neuer Anbieter von Assortiments und Uhrwerken ist. Diese Planwirtschaft ist aus folgenden Gründen gesetzeswidrig: Erstens hat die Weko keine Kompetenz zu strukturpolitischen Massnahmen. Strukturell darf sie nur gegen individuelle Unternehmen intervenieren (z. B. in Form einer Entflechtung).

Die Weko darf nicht – wie im vorliegenden Fall – die Struktur einer ganzen Industrie abändern.

Zweitens läuft die einvernehmliche Regelung auf eine kartellgesetzlich nicht vorgesehene Freistellung hinaus. Denn im Rahmen des geplanten Phasing-out kann sich die Swatch Group schrittweise ihrer Verpflichtungen entledigen, selbst wenn sie nach Ablauf dieser Periode immer noch marktbeherrschend ist.

Drittens beruht dieses Market Engineering auf einer Anmassung von Wissen über die Zukunft. Es wird angenommen – oder besser: gehofft –, dass sich bis zum Ablauf des Phasing-out schon ein Anbieter etablieren werde. Im früheren Verfahren in Sachen Ebauches (Bausätze für Uhrwerke) hat sich die Weko in ihrer Prognose über die Entwicklung der Uhrenindustrie schon einmal getäuscht. Mit der auf keine sachlichen Gründe gestützten Prognose, auf der die geplante einvernehmliche Regelung beruht, nimmt nun die Weko ohne Not in Kauf, dass die Swatch Group die kompetitive Struktur einer der wichtigsten Branchen der Schweiz zerstört.

## Singuläre Fallpraxis

Der Vorschlag des Sekretariats steht schliesslich in eklatantem Widerspruch zur bisherigen Praxis der Weko. Nach dieser Praxis wurden marktbeherrschende Unternehmen bei Streitigkeiten über die Lieferpflicht immer verpflichtet, ihre Abnehmer für die Dauer der Marktbeherrschung weiter zu beliefern. Es gibt keinen Grund, von dieser Praxis abzuweichen.

Marc Amstutz ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Freiburg. Er war für einen betroffenen Uhrenhersteller gutachterlich tätig.